



Merkblatt

zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

- Stand Dezember 2014 -

Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist auf Grundlage der Anforderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prüfungsordnung für Zahnärzte festzustellen. Die berufrechtlichen Kenntnisse sind nach Maßgabe des geltenden Berufsrechts zu prüfen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt.

PRÜFUNGSINHALT UND -UMFANG

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission bei der Zahnärztekammer Bremen abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil und einem theoretischen Teil. Die Prüfung beginnt mit dem praktischen Teil, wobei der theoretische Teil nur abgelegt werden kann, wenn der praktische Teil bestanden wurde.

Der praktische Prüfungsteil soll nicht mehr als vier Stunden dauern.

Der theoretische Prüfungsteil wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmern sind jedoch möglich. Pro Prüfungsteilnehmer ist eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten festgelegt.

1. Praktischer Prüfungsteil

Der Prüfling absolviert den praktischen Prüfungsteil am Phantomkopf. Prüfungsinhalte sind:

a) konservierende Maßnahmen

- Präparation mind. einer MOD-Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllen mit plastischem Material
- Präparation und Legen mind. einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnggebiet
- endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalbehandlung und Wurzelfüllung

b) Prothetik

- Präparation und Abformung mind. für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
- Präparation und Abformung mind. für eine Teilkrone
- einfache zahntechnische Arbeit



c) Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
- richtiger Einsatz der Instrumente

d) Parodontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe
- richtiger Einsatz der Instrumente

Bitte bringen Sie zum praktischen Prüfungsteil einen Arztkittel mit. Die Zahnärztekammer Bremen stellt die auf der beigefügten Anlage aufgeführten Instrumente und Materialien zur Verfügung. Sollten Sie darüber hinaus Instrumente oder Materialien mitbringen wollen, so ist Ihnen das gestattet. Diese Instrumente müssen gekennzeichnet sein, damit sie nicht mit denen der Zahnärztekammer Bremen verwechselt werden können.

2. Theoretischer Prüfungsteil

Im Rahmen der mündlichen Prüfung wird das praxisrelevante Wissen in den Gebieten Zahnerhaltung/Parodontologie, Kieferorthopädie, Prothetik und Chirurgie beurteilt. Es werden an einzelnen Fällen, die in der Praxis vorkommen, Diagnosen, Therapien und Behandlungsmethoden erfragt. Die Kenntnis über den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. der Röntgenverordnung und des Arzneimittelrechts, ist erforderlich.

In der mündlichen Prüfung wird darüber hinaus festgestellt, ob die deutsche Sprache ausreichend gut beherrscht wird, um sich mit Patienten im erforderlichen Maß sprachlich zu verständigen.

3. Wiederholung

Jeder Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach der Prüfung stattfinden und kann an den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten geknüpft werden.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Die Organisation und Durchführung der Prüfung sowie die Geschäftsführung der Prüfungskommission obliegt der Zahnärztekammer Bremen. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf vereinbart.

1. Prüfungskommission

Die Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde werden vor einer aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die/der Vorsitzende leitet die Prüfung.



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Senator für Gesundheit wird rechtzeitig über die Prüfungstermine in Kenntnis gesetzt und ist berechtigt, ohne Stimm- und Fragerecht den Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt auch für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Zahnärztekammer.

2. Anmeldung und Ladung zur Prüfung

Über die Anmeldung zur Prüfung entscheidet der Senator für Gesundheit. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der durch den Senator für Gesundheit erfolgten Anmeldung durchgeführt werden.

Die Ladung zur Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin direkt von der Zahnärztekammer Bremen.

3. Bewertung der Prüfung

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Der Senator für Gesundheit teilt der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis schriftlich im Rahmen des Verfahrens mit.

4. Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Hinsichtlich Rücktritt und Versäumnis gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung. Bezüglich vorgenommener Ordnungsverstöße oder Täuschungsversuche gelten die Regelungen der jeweiligen Approbationsordnungen entsprechend. Zuständig ist jeweils der Senator für Gesundheit.

5. Prüfungsgebühr

Die Kosten der Prüfung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Gebühr beträgt für den praktischen und theoretischen Prüfungsteil jeweils 800,00 Euro sowie für die Wiederholung je Prüfungsteil 800,00 Euro. Sie wird von der Zahnärztekammer Bremen direkt von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erhoben und ist im Voraus zu entrichten.

Die Zahnärztekammer Bremen beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen zur Gleichwertigkeitsprüfung.